

Stadtverwaltung Zwickau
Postfach 20 09 33
08009 Zwickau



Datum: 20. Januar 2023
Bearbeiter: Hr. Dr. Uhlig
Telefon: (0375) 289 405 24
E-Mail: jens.uhlig@pv-rc.de
Ihre Nachricht vom: 19. Dezember 2022
Ihre Zeichen: 61 26 132

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Verbandsgeschäftsstelle

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 126 für das Gebiet Zwickau, östlich Reinsdorfer Straße/ Am Kraftwerk, Sondergebiet regenerative Energien/Energiepark

Stellungnahme des Planungsverbandes Region Chemnitz im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Dem Schreiben vom 19. Dezember 2022 lag ein Link zur Homepage der Stadt Zwickau bei, auf der alle Planungsunterlagen einzusehen sind.

- Anlage 1 Planzeichnung Entwurf 2022-09-19
- Anlage 2 Entwurf Begründung BPL Nr. 117_ 19_09_2022
- Anlage 3 Umweltbericht 2022-09-19
- Anlage 4 Artenschutzfachbeitrag mit Potential, Höhlenbaum

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsverband Region Chemnitz wurde mit o. g. Schreiben um Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 126 für das Gebiet Zwickau, östlich Reinsdorfer Straße/Am Kraftwerk, Sondergebiet regenerative Energien/Energiepark im Rahmen der Beteiligung im Bauleitverfahren gebeten.

Sachverhalt

Der Stadtrat der Stadt Zwickau hat in seiner Sitzung am 24. November 2022 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 126 für das Gebiet Zwickau, östlich Reinsdorfer Straße/Am Kraftwerk, Sondergebiet regenerative Energien/Energiepark gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Das Plangebiet befindet sich östlich der Reinsdorfer Straße. Nördlich schließen sich Steinkohlebergbauhalden der Brückenbergschächte mit Waldbestand an, östlich der Bereich des ehemaligen Pöhlauer Bahnhofs der Kohlebahn. Südlich und südöstlich erstreckt sich das Gelände der Kies+Sand Service GmbH Zwickau und des Golfplatzes Zwickau. Die Fläche selbst ist eine Industriebrache. Die Gesamtfläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 28 Hektar. Ziel ist es, das Planungsrecht für regenerative Energien, hier eine Photovoltaikfreiflächenanlage (PVFFA) mit allen notwendigen Nebenanlagen, herzustellen. Außerdem soll es zulässig sein, im Planumgriff eine Anlage für Wasserstoffelektrolyse zu errichten. Insgesamt soll die geplante PVFFA eine Leistung von ca. 26 Megawatt erreichen. Kurz- bis mittelfristig ist die Errichtung von Anlagen zur Wasserstoffelektrolyse auf dem Areal vorgesehen.

Der Planungsverband hat mit Schreiben vom 21. Juni 2022 eine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Hinweisen zur weiteren Bearbeitung der Planungsunterlagen abgeben.

Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist der am 6. Oktober 2011 in Kraft getretene Regionalplan Südwestsachsen (SächsABI Nr. 40/2011). Durch das mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 23. Oktober 2012 rechtskräftige Urteil des Sächsischen Oberverwaltungsgerichtes vom 19. Juli 2012 ist Kapitel 2.5 Windenergienutzung des Regionalplanes für unwirksam erklärt worden, soweit es Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ausweist.

Weitere Beurteilungsgrundlagen sind der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 4. Mai 2021 für die öffentliche Auslegung und Beteiligung gemäß § 9 (3) Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (SächsLPIG) beschlossene Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz und der durch die Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 1. Juli 2021 zur Unterrichtung der berührten öffentlichen Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG und § 8 ROG beschlossene Entwurf des Sachlichen Teilregionalplans Wind; Regionales Windenergiekonzept.

Die im Entwurf des Regionalplanes Region Chemnitz enthaltenen Ziele sind entsprechend § 3 (1) Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 (1) ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Beurteilung

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung keine **Bedenken**.

Die Hinweise aus der Stellungnahme des Planungsverbandes wurden berücksichtigt. Dabei ist positiv anzumerken, dass ein ehemaliges Schachtgebäude als Habitat für Fledermäuse und gebäudebewohnende Vögel baulich gesichert und erhalten werden soll.

Es wird jedoch nochmals dringlich darauf hingewiesen, dass Bebauungspläne gemäß § 8 (2) Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Dieses Entwicklungsgebot sichert die Planmäßigkeit der städtebaulichen Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet. Deshalb besteht bezüglich der Aktualisierung des Flächennutzungsplanentwurfes der Stadt Zwickau mit Planstand 2013, insbesondere aufgrund der zunehmenden Zahl der Planungen, grundlegender Handlungsbedarf.

Verfahrenshinweis

Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Regionalplanung. Im Hinblick auf die sich im Übrigen aus § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 ergebenden Erfordernisse der Raumordnung wird auf die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde verwiesen.

Für Fragen steht Ihnen die Verbandsgeschäftsstelle des Planungsverbandes Region Chemnitz
gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kropop
Leiter der Verbandsgeschäftsstelle
i. A. des Vorsitzenden des
Planungsverbandes Region Chemnitz

Verteiler

Landesdirektion Sachsen, Referat 34
Landkreis Zwickau